Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. März 2017
(OR. en)

7739/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0037 (NLE)

SCH-EVAL 96
FRONT 148
COMIX 228

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	27. März 2017
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	7198/17
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung von Empfehlungen zur Beseitigung der bei der Evaluierung Kroatiens im Hinblick auf die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Managements der Außengrenzen festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten als Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung von Empfehlungen zur Beseitigung der bei der Evaluierung von Kroatien festgestellten Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Bedingungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Managements der Außengrenzen, den der Rat auf seiner 3528. Tagung am 27. März 2017 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

ANLAGE

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der bei der Evaluierung Kroatiens im Hinblick auf die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Managements der Außengrenzen festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen[1], insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gegenstand dieses Beschlusses zur Festlegung einer Empfehlung ist es, Kroatien Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu empfehlen, die während der 2016 durchgeführten Schengen-Evaluierung der erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Managements der Außengrenzen festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung hat die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2017) 780 einen Bericht angenommen, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.

[1] ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

(2) Bei dem von der kroatischen Grenzpolizei eingesetzten nationalen Grenzmanagement-Informationssystem (National Border Management Information System – NBMIS) handelt es sich um ein ausgereiftes Instrument, das die Grenzschutzbeamten bei ihrer täglichen Arbeit unterstützt. Mit dem System werden Ein- und Ausreisen erfasst, Daten über Personen und deren Fahrzeuge, die die Grenze überschreiten, erhoben und automatische Abfragen der einschlägigen Datenbanken vorgenommen. Zusätzlich beinhaltet das System eine E-Learning-Plattform für Grenzschutzbeamte, um deren Kenntnisse in Bezug auf Grenzkontrollen auf dem aktuellen Stand zu halten. Außerdem bietet die sechsmonatige Einarbeitungsphase unter Anleitung eines erfahrenen Mentors, die neu eingestellte Grenzschutzbeamte obligatorisch durchlaufen und mit einer Prüfung auf Landesebene abschließen müssen, eine solide Grundlage für die Tätigkeit der Grenzschutzbeamten.

(3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands, insbesondere im Hinblick auf die personelle Ausstattung, die Kontrollverfahren, die Kapazitäten und die Infrastruktur zur Überwachung der Landgrenze sowie die Trennung der Schengen- und Nicht-Schengen-Passagierströme, zukommt, sollten die nachstehenden Empfehlungen vorrangig umgesetzt werden: 1, 4, 5, 9, 10, 13, 32, 37, 39, 56, 92, 94, 95 und 98.

(4) Dieser Beschluss ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 erstellt Kroatien innerhalb von drei Monaten nach der Annahme des Beschlusses einen Aktionsplan zur Beseitigung der in dem Evaluierungsbericht festgestellten Mängel und legt ihn der Kommission und dem Rat vor –

EMPFIEHLT:

Kroatien sollte folgende Maßnahmen ergreifen:

A) Integriertes Grenzmanagement

Konzept für das integrierte Grenzmanagement

1. Die Projekte zur Entwicklung der Strategie für das integrierte Grenzmanagement und insbesondere die Projekte zur Überwachung der grünen Grenze und für die Infrastruktur der Grenzübergangsstellen sollten umgesetzt und gegebenenfalls aktualisiert werden, um das Niveau der Grenzkontrollen mit den Schengen-Anforderungen in Einklang zu bringen.

2. Das Anordnungs- und Kontrollsystem der kroatischen Grenzpolizei ist zu stärken und zu straffen, um Folgendes zu gewährleisten: eine direkte, effiziente Anordnungskette zwischen der nationalen, regionalen und lokalen Ebene; eine zentralisierte Ressourcenbeschaffung und Supervision sowie eine eindeutige und wirksame Koordinierung des Grenzmanagements; ein einheitliches Konzept und ein vereinheitlichtes Planungssystem für die Grenzkontrolle; das Grenzkontrollpersonal sollte speziell im Grenzmanagement ausgebildeten Führungskräften unterstellt sein.

3. Die vorhandenen Krisenpläne auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sollten weiterentwickelt und aktualisiert werden, und es sollte sichergestellt werden, dass in jeder Lage ausreichende (technische und personelle) Kapazitäten für die Aufnahme und Registrierung von Migranten vorhanden sind.

Personal, Professionalität und Ausbildung

4. Die Zahl der für die Ausübung der grenzpolizeilichen Aufgaben verantwortlichen Kräfte sollte erhöht werden, um die Schengen-Anforderungen zu erfüllen (Artikel 15 des Schengener Grenzkodexes).

5. Der nationale Ausbildungsplan sollte aktualisiert werden, um Professionalität und Durchführung der Grenzkontrollen durch folgende Maßnahmen zu verbessern: besondere Fokussierung auf Sprachkenntnisse, Grenzüberwachungstaktik und die Ausbildung von Hundeführern; umfassende Nutzung der Schulungsinstrumente von Frontex bei der Ausbildung von Hundeführern; Kontaktpflege und Erfahrungsaustausch mit Mitgliedstaaten, die über umfangreiche Erfahrung im Einsatz von Hunden zur Grenzüberwachung verfügen und in denen ein bewährtes Ausbildungsprogramm für Hundeführer im Grenzschutzdienst existiert; Gewährleistung, dass die aktualisierte Schulung über Grundrechte von allen Grenzschutzbeamten absolviert wird.

Risikoanalyse

6. Die Kapazitäten und Fähigkeiten zur Ausarbeitung von Risikoanalysen auf strategischer und operativer/taktischer Ebene sollten durch folgende Maßnahmen verbessert werden: Einsatz von Analytikern, die eine spezielle Schulung zur Anwendung des Gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodells (CIRAM) 2.0 absolviert haben, in den Analyseeinheiten; spezielle Schulung der Bediensteten der Risikoanalysestelle beim nationalen Koordinierungszentrum und der Risikoanalyseabteilung für die nationale Risikoanalyse an den Land-, Luft- und Seegrenzen in der CIRAM-2.0-Methodik, um die Dienststelle in die Lage zu versetzen, ihre Tätigkeit auf einem ausreichenden Niveau auszuüben.

7. Die Qualität der Risikoanalysedokumente sollte verbessert werden, indem die mit der Erstellung von Risikoanalyseprodukten auf regionaler und lokaler Ebene befassten Grenzschutzbeamten ausreichend Zeit für diese Aufgabe erhalten.

8. Alle Grenzschutzbeamten sollten auf allen Ebenen Zugang zu den Analysedokumenten der zentralen Ebene erhalten.

Ausländische terroristische Kämpfer

9. Durch die einheitliche Anwendung der vom Rat am 15. Juni 2015 verabschiedeten und von Frontex und Europol weiterentwickelten gemeinsamen Risikoindikatoren für die Außengrenzen („Common Risk Indicators at External Borders“) sollte die vollständige Umsetzung der Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf ausländische terroristische Kämpfer und gemeinsame Risikoindikatoren sichergestellt werden.

B) Empfehlungen für die besichtigten Orte

Querschnittsthemen

10. Die Zahl der Kräfte an den Grenzübergangsstellen an der Landgrenze sollte erhöht werden, um während Spitzenzeiten wirksame Grenzübertrittskontrollen auf der Grundlage von Risikobeurteilungen und -analysen zu ermöglichen.

11. Es sollte dafür gesorgt werden, dass Grenzschutzbeamte verstärkt an Sprachkursen (insbesondere Englischkursen) teilnehmen, und es sollten zusätzliche Schulungsmaßnahmen vorgesehen werden, um die Kenntnisse über die Bestimmungen des Schengener Grenzkodexes, des Schengen-Handbuchs und des Schengen-Katalogs zu verbessern.

12. Es sollte sichergestellt werden, dass die Risikoanalyseprodukte zur Unterstützung aller Grenzschutzbeamten bei ihrer täglichen Arbeit (insbesondere bei der Profilerstellung) auf lokaler Ebene im Intranet verfügbar sind.

13. Grenzübertrittskontrollen sollten im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 3 des Schengener Grenzkodexes durchgeführt werden.

14. Es sollte für systematischere Kontrollen von EU-Bürgern und anderen Personen, die Anspruch auf freien Personenverkehr haben, anhand von Abfragen der einschlägigen nationalen und europäischen Datenbanken gesorgt werden (insbesondere an den Flughäfen Pula und Zadar).

15. Das Formular für die Einreiseverweigerung und das Formblatt zur „Bestätigung des Nachweises für die Einhaltung der Voraussetzungen für die Dauer eines kurzfristigen Aufenthalts bei fehlendem Einreise- oder Ausreisestempel im Reisedokument“ sollten mit Anhang V Teil B beziehungsweise Anhang VIII des Schengener Grenzkodexes in Einklang gebracht werden; die in der Verordnung (EG) Nr. 333/2002 des Rates festgelegte einheitliche Gestaltung des Formblatts für die Anbringung eines Visums sollte für die Grenzschutzbeamten verfügbar gemacht werden; bis zum Beitritt Kroatiens zum Schengen-Raum sollten die fehlenden Angaben aus dem Visa-Informationssystem in die Softwareanwendung für die erste Kontrolllinie integriert werden.

16. Die Kontrollkabinen der ersten Kontrolllinie sollten mit Fingerabdruckscannern zur Überprüfung biometrischer Daten im Visa-Informationssystem ausgestattet werden.

17. Es sollte dafür gesorgt werden, dass die Reisedokumente von Drittstaatsangehörigen gemäß den Schengen-Standards abgestempelt werden, und das Sicherheitsniveau bei der Handhabung von Einreise-/Ausreisestempeln sollte dadurch erhöht werden, dass die Grenzschutzbeamten an allen Grenzübergangsstellen angewiesen werden, die Einreise-/Ausreisestempel in einer sicheren Weise zu handhaben, wobei zu überprüfen ist, dass dies tatsächlich geschieht.

18. Die Zusammenarbeit zwischen der Grenzpolizei und der Zollverwaltung an den Grenzübergangsstellen an der Landgrenze sollte durch die Einführung gemeinsamer Arbeitsmodalitäten verbessert und die Anwendung des Prinzips der „einzigen Anlaufstelle“ in Betracht gezogen werden.

19. Die Grenzübertrittskontrollen an Straßengrenzübergängen sollten verbessert werden, indem die Kontrollen von zwei Grenzschutzbeamten durchgeführt werden, von denen sich einer in der Kontrollkabine und der andere außerhalb der Kontrollkabine aufhält, um die Sicherheit der Beamten zu gewährleisten und Personen ausfindig zu machen, die sich in Fahrzeugen verstecken.

20. Es sollten mehr gut ausgebildete Hunde zur Unterstützung der Grenzübertrittskontrollen an den Grenzübergangsstellen an der Landaußengrenze eingesetzt werden.

21. Gemäß der Richtlinie 2004/82/EG des Rates sollte an allen größeren Flughäfen ein Advanced Passenger Information System (API-System) eingerichtet werden.

22. Alle Personen, die illegal die Grenze überschritten haben, sollten erfasst werden, und die Grenzübergangsstellen an der Landgrenze mit hohem Verkehrsaufkommen, an denen ein hohes Risiko illegaler Einwanderung besteht, sollten mit Eurodac-Geräten mit direktem Zugang zum Eurodac-System ausgestattet werden. Es sollte sichergestellt werden, dass die Grenzschutzbeamten in der Anwendung der Eurodac-Geräte und des Eurodac-Systems geschult werden, und das nationale System sollte dahin gehend weiterentwickelt werden, dass es auch Zugang zur nationalen AFIS-Datenbank bietet.

23. Die ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinie 2001/51/EG sollte sichergestellt werden, indem Geldstrafen gegen alle Beförderungsunternehmen (im Luft- und Seeverkehr) verhängt werden, die die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, u. a. in Bezug auf den in der Richtlinie und in den kroatischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Höchstbetrag, nicht einhalten, und es sollte gewährleistet werden, dass Geldstrafen gegen Beförderungsunternehmen auch dann verhängt werden können, wenn Drittstaatsangehörige mit falschen Dokumenten unterwegs sind und dies leicht festgestellt werden kann.

24. Es sollte sichergestellt werden, dass bei Privatflügen oder Flügen zu Erwerbszwecken die allgemeine Erklärung gemäß Anhang VI Punkt 2.3.1 des Schengener Grenzkodexes den Grenzschutzbeamten mindestens 24 Stunden vor Ankunft oder Abflug übermittelt wird.

25. Drittstaatsangehörige, die einer eingehenden Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie unterzogen werden, sollten schriftlich in einer für sie verständlichen Sprache über Zweck und Verfahren einer solchen Kontrolle unterrichtet werden (auch dann, wenn zwischen den diensthabenden Grenzschutzbeamten und den Drittstaatsangehörigen keine Sprachbarriere besteht).

26. Die kroatische Visumgebühr sollte mit den bestehenden EU-Visaerleichterungsabkommen in Einklang gebracht werden.

Landgrenze

Grenzübergangsstelle Bajakovo

27. Die erforderliche technische Ausrüstung für die Durchführung von Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie, einschließlich der eingehenden Prüfung der Sicherheitselemente von Reisedokumenten, sollte in den betreffenden Diensträumen installiert werden.

Grenzübergangsstelle Tovarnik

28. Bei der Wiederherstellung der Grenzübergangsstelle Tovarnik sollte die erforderliche Infrastruktur für die Grenzübertrittskontrolle von Lastkraftwagen bereitgestellt werden.

Grenzübergangsstelle Jasenovac

29. An der Grenzübergangsstelle Jasenovac sollte ein Rund-um-die-Uhr-Überwachungssystem eingerichtet werden (zum Beispiel mittels Wärmebild-Überwachungskameras, die die Brücke und die Straße zur Grenzübergangsstelle erfassen), und entlang der Straße von der Grenzübergangsstelle zur Brücke sollten Zäune unerlaubte Grenzübertritte verhindern.

30. Die kroatische Grenzpolizei sollte uneingeschränkten Zugriff auf das Videoüberwachungssystem an der Grenzübergangsstelle erhalten.

Grenzübergangsstelle Ličko Petrovo Selo

31. Es sollte dafür gesorgt werden, dass die kroatische Grenzpolizei direkten Zugang zu dem an der Grenzübergangsstelle Ličko Petrovo Selo installierten Videoüberwachungssystem hat.

Grenzübergangsstelle Metkovic

32. Der Neubau der Grenzübergangsstelle Metkovic sollte im Einklang mit den Schengen-Anforderungen fertiggestellt werden.

33. Beschwerden von Personen, die an der Grenzübergangsstelle einer Grenzübertrittskontrolle unterzogen wurden, sollten gemäß Anhang II Buchstabe g des Schengener Grenzkodexes erfasst werden.

Grenzübergangsstelle Klek und Grenzübergangsstelle Zaton Doli (Neum-Korridor)

34. An den Grenzübergangsstellen Klek und Zaton Doli sollten während Spitzenzeiten und in der Sommersaison ordnungsgemäße Grenzübertrittskontrollen im Einklang mit den Schengen-Anforderungen gewährleistet werden, indem beispielsweise die erforderliche und an das Aufkommen an Reisenden angepasste Infrastruktur bereitgestellt wird.

35. Die Reisedokumente der in der Gemeinde Neum ansässigen Bürger Bosnien und Herzegowinas sollten systematisch bei der Einreise und Ausreise abgestempelt werden, wie in Artikel 11 Absatz 1 des Schengener Grenzkodexes festgelegt.

36. Der Kommission sollte gemäß Artikel 9 Absatz 4 des Schengener Grenzkodexes jährlich ein Bericht über die Fälle übermittelt werden, in denen die Grenzübertrittskontrollen gelockert wurden.

Grenzübergangsstelle Gornji Brgat

37. Es sollte für die erforderliche Infrastruktur, Ausrüstung und Funktionalität der zweiten Kontrolllinie sowie für gute Arbeitsbedingungen gesorgt werden, um die Grenzübertrittskontrollen nach Maßgabe der Artikel 8 und 15 des Schengener Grenzkodexes zu gewährleisten.

Grenzübergangsstelle Karasovici

38. Es sollte mehr Ausrüstung für eingehende Kontrollen von Kraftfahrzeugen und Lastkraftwagen, unter anderem durch den Einsatz von Spürhunden, bereitgestellt werden, und der Einsatz eines mobilen Röntgengeräts an der Grenzübergangsstelle Karasovici sollte in Betracht gezogen werden.

Grenzübergangsstelle Vitaljina

39. An der Grenzübergangsstelle Vitaljina sollten geeignete Einrichtungen, Arbeitsbedingungen, Infrastruktur sowie eine Funktionalität der zweiten Kontrolllinie mit der erforderlichen Ausrüstung für die Durchführung von Grenzübertrittskontrollen gemäß den Schengen-Anforderungen geschaffen werden, einschließlich der ständigen Verfügbarkeit eines Dokumentenexperten während sämtlicher Dienstschichten sowie eines schnellen und unterbrechungsfreien Zugangs zur Datenbank und einer unterbrechungsfreien Stromversorgung.

40. Es sollte sichergestellt werden, dass es sich bei den an der Grenzübergangsstelle Vitaljina eingesetzten Grenzschutzbeamten um spezialisierte, gut ausgebildete Fachkräfte handelt, die in der Lage sind, Grenzübertrittskontrollen entsprechend den Schengen-Anforderungen durchzuführen, und es sollte dafür gesorgt werden, dass die Grenzschutzbeamten Zugang zu allen einschlägigen Dokumenten und Rechtsvorschriften über die Grenzübertrittskontrolle haben.

Seegrenze

Grenzübergangsstelle Hafen Rijeka

41. Die Nachtsichtvorrichtungen in dem Gebiet, für das die Schifffahrtspolizei am Hafen Rijeka zuständig ist, sollten modernisiert werden.

42. Die Zusammenarbeit mit anderen an der Meeresüberwachung beteiligten Einrichtungen sollte verbessert werden, damit Informationen über den tatsächlichen Standort unterschiedlicher Objekte ausgetauscht werden und so die Reaktionsfähigkeit verbessert wird.

43. Entsprechend der Entwicklungsstrategie der Schifffahrtspolizei für die Überwachung der blauen Grenze sollte der Personalbestand der für den Seeverkehr zuständigen Dienststellen aufgestockt werden.

Grenzübergangsstelle Hafen Zadar

44. Durch geeignete Maßnahmen sollte jedwede unberechtigte Einsichtnahme personenbezogener Daten am Computerbildschirm des Grenzschutzbeamten in der Kontrollkabine am Hafen Zadar verhindert werden.

Grenzübergangsstelle Hafen Split

45. Es sollten eindeutige operative Leitlinien festgelegt und umgesetzt werden, die vorgeben, wer für die Identifizierung und Bewertung entdeckter Zielobjekte in den Hoheitsgewässern zuständig ist.

Grenzübergangsstelle Hafen Ploce

46. Die Arbeitsbedingungen bei der Grenzpolizei sind zu verbessern; die Sicherheit der Infrastruktur an der Grenzübergangsstelle sollte gewährleistet werden, und die Stempel und Visummarken sollten entsprechend den Schengen-Standards ordnungsgemäß verwahrt werden.

Grenzübergangsstelle Hafen Dubrovnik

47. Es sollte für eine ausreichende Ausrüstung der Grenzübergangsstelle gesorgt werden, damit Kraftfahrzeuge einer angemessenen Grenzübertrittskontrolle entsprechend den Schengen-Standards unterzogen werden können, insbesondere um versteckte Personen aufzuspüren.

48. Es sollten Abschrankungen an den Kontrollspuren und geeignete Spiegel angebracht werden, damit die in der Kontrollkabine sitzenden Grenzschutzbeamten eine bessere Sicht-überwachung des Verkehrsstroms an der Grenzübergangsstelle vornehmen können, und es sollte für einen besseren Schutz der Kontrollkabine gesorgt werden, um unberechtigte Dateneinsicht zu verhindern.

49. Die operative Zusammenarbeit mit den montenegrinischen Behörden sollte verbessert werden, um die Lagebeurteilung und die Einhaltung der Bestimmungen des Schengener Grenzkodexes zu Einreisekontrollen bei Vergnügungsschiffen sicherzustellen.

50. Die personelle Ausstattung der Patrouillenboote für die Durchführung der Grenzüberwachung ist zu vervollständigen.

51. Der Kenntnisstand der Führungskräfte über integriertes Grenzmanagement und den Schengen-Besitzstand ist zu verbessern.

52. Die Erhebung statistischer Daten über die Staatsangehörigkeit von Passagieren beim Grenzübertritt sollte verbessert werden, um eine bessere Lagebeurteilung und Risikoanalyse an der Grenzübergangsstelle entsprechend den Schengen-Standards zu erreichen.

Grenzübergangsstelle Hafen Cavtat

53**.** Es sollte für einen direkten Austausch von Informationen über Vergnügungsschiffe, die die Seegrenze zu Montenegro überschritten haben, per Telefon oder über terrestrischen Bündelfunk (TETRA) zwischen Patrouillenboot und Grenzübergangsstelle gesorgt werden, um zu gewährleisten, dass jedes Schiff, das von Montenegro kommend die kroatische Seegrenze überschreitet, kontrolliert wird, und um die Lagebeurteilung zu verbessern.

Luftgrenze

Allgemein

54. Es sollte sichergestellt werden, dass für alle Aktivitäten/Verfahren der zweiten Kontrolllinie Dolmetscher zur Verfügung stehen (*Flughafen Zagreb und Flughafen Pula*).

55. Die Ausschilderung über den Kontrollkabinen ist vollständig mit Anhang III des Schengener Grenzkodexes in Einklang zu bringen, einschließlich der blauen Farbe der Flagge der Europäischen Union (*Flughafen Zagreb und Flughafen Zadar*).

56. Die vollständige Trennung der Schengen- und der Nicht-Schengen-Bereiche gemäß Anhang VI Punkt 2.1.1 des Schengener Grenzkodexes ist sicherzustellen (Flughäfen Zagreb, Zadar, Split und Dubrovnik).

57. Die Profilerstellung durch die Grenzschutzbeamten mittels einer Kombination der verschiedenen bestehenden Indikatoren sollte verbessert werden; zudem sollten die Schulungsinstrumente von Frontex bestmöglich genutzt werden (*Flughafen Pula und Flughafen Dubrovnik*).

58. Es sollte dafür gesorgt werden, dass mehr Datenbankabfragen auf der Grundlage einer spezifischen Risikobeurteilung und Profilerstellung für die ankommenden Passagiere durchgeführt werden, und die Grenzübertrittskontrollen von EU-Bürgern und anderen Personen, die Anspruch auf freien Personenverkehr haben, einschließlich Personen, die aus anderen Mitgliedstaaten ankommen, sollten mit Anhang 4 Teil II Abschnitt I Absatz 3.1 des Schengen-Handbuchs in Einklang gebracht werden (*Flughafen Pula und Flughafen Zadar*).

59. Es sollte sichergestellt werden, dass die Dokumente von Drittstaatsangehörigen systematisch erst nach Durchlaufen einer eingehenden Grenzübertrittskontrolle abgestempelt werden und dass die Dokumente von Drittstaatsangehörigen (unabhängig vom Bestehen einer Visumpflicht) in Übereinstimmung mit dem Schengen-Handbuch abgestempelt werden (*Flughafen Split und Flughafen Dubrovnik*).

Grenzübergangsstelle Flughafen Zagreb

60. Die Zahl der Dokumentenexperten in der zweiten Kontrolllinie sollte erhöht werden, und es sollte sichergestellt werden, dass alle Mitglieder der Arbeitsgruppe für die Erstellung von Risikoanalysen am Flughafen Zagreb in der Erstellung von Risikoanalysen geschult sind und dass für Tätigkeiten im Bereich der Risikoanalyse mehr Personal zur Verfügung steht.

61. Es sollte sichergestellt werden, dass die Grenzschutzbeamten Rückmeldungen von den für grenzüberschreitende Kriminalität zuständigen Ermittlungsbeamten erhalten, wenn diese einen derartigen Fall feststellen, und dass sie über die weitere Vorgehensweise unterrichtet werden.

62. Das Bewusstsein für und die Kenntnisse über das Phänomen der „Overstayer“ sollten verbessert werden, wobei eine regelmäßige Prüfung möglicher Overstayer bei Kontrollen in der ersten Kontrolllinie zu gewährleisten ist.

63. Die Einführung eines automatisierten Meldesystems in der ersten Kontrolllinie, welches durch das Lesen der Reisedokumente am Pass-Lesegerät ausgelöst werden kann, sollte erwogen werden.

64. Der Schutz der Privatsphäre von Personen, die einer Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie unterzogen werden, ist zu gewährleisten. Es sollte dafür gesorgt werden, dass die Begrenzungslinie vor den Kontrollkabinen bei der Einreise beachtet wird und dass Fluggäste bei der Ausreise an der betreffenden Linie vor den Kontrollkabinen stehen bleiben.

65. Es ist zu gewährleisten, dass die Kontrollen bei Transitfluggästen auf der Grundlage einer Risikoabwägung und im Einklang mit Anhang VI Punkt 2.1.3 des Schengener Grenzkodexes durchgeführt werden.

66. Es sollte sichergestellt werden, dass Staatsangehörigen der Länder, bei denen eine vorherige Konsultation durchzuführen ist, an der Außengrenze kein Visum erteilt wird und dass Visa nur in Ausnahmefällen nach Maßgabe von Artikel 35 des Visakodexes erteilt werden.

Grenzübergangsstelle Flughafen Pula

67. Es sollte dafür gesorgt werden, dass alle diensthabenden Grenzschutzbeamten an ihrem Arbeitsplatz direkten Zugang zum nationalen Grenzmanagement-Informationssystem haben und dass das System rund um die Uhr einsatzbereit ist.

68. Es sollte sichergestellt werden, dass alle Beamten, die die Kontrollen in der ersten Kontrolllinie durchführen, mit den Indikatoren für ausländische terroristische Kämpfer vertraut sind und diese Indikatoren bei der Profilerstellung heranziehen.

69. Es sollten mehr Beamte für die Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie eingesetzt werden, wobei sicherzustellen ist, dass alle eingesetzten Beamten entsprechend ausgebildet sind; der Befragungsraum sollte mit geeigneter technischer Ausrüstung ausgestattet werden.

70. Es sollten höhere Teilnehmerzahlen bei Schulungsmaßnahmen auf regionaler/nationaler Ebene erreicht werden.

71. Durch geeigneten Sichtschutz an Seitenwänden und Rückwand der Kontrollkabinen sollte für ordnungsgemäßen Schutz der Privatsphäre und Datensicherheit in der ersten Kontrolllinie gesorgt werden, und bei den Fenstern der Ankunftshalle sollte für einen besseren Sonnenschutz gesorgt werden.

Grenzübergangsstelle Flughafen Zadar

72. Die Zahl der Grenzschutzbeamten, die ständig für die Grenzübertrittskontrolle eingesetzt werden, sollte erhöht werden, wobei ein Stellenabbau in der mittleren Führungsebene in Betracht gezogen werden sollte.

73. Es sollte dafür gesorgt werden, dass die für die Kontrollen in der ersten Kontrolllinie eingesetzten Beamten mit der Funktionalität des nationalen Grenzmanagement-Informationssystems hinsichtlich Risikoprofilen besser vertraut sind und dass verstärkt auf Risikoindikatoren zurückgegriffen wird.

74. Es sollte dafür gesorgt werden, dass sämtliche mit Risikoanalysen befassten Grenzschutzbeamten, einschließlich aller Mitglieder der Arbeitsgruppe Risikoanalyse, entsprechend geschult sind.

75. Die Kontrollkabinen der ersten Kontrolllinie in der Ankunftshalle sollten zentral vor dem Durchgangsweg der ankommenden Fluggäste angeordnet werden, damit alle ankommenden Fluggäste gut sichtbar sind und die Grenzschutzbeamten in allen Kontrollkabinen die Warteschlangen der Fluggäste überblicken können.

76. Durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel Platzierung einer Kontrollkabine im Abfertigungsgebäude) sollten der ordnungsgemäße Schutz der Privatsphäre und die Datensicherheit im Abfertigungsgebäude gewährleistet werden; zudem sollte in der zweiten Kontrolllinie die Privatsphäre der kontrollierten Personen respektiert werden, und es sollte eine besser geeignete und größere Örtlichkeit für Befragungen vorgesehen werden.

Grenzübergangsstelle Flughafen Split

77. Es sollte dafür gesorgt werden, dass die Dokumente von Drittstaatsangehörigen (unabhängig vom Bestehen einer Visumpflicht) in Übereinstimmung mit dem Schengen-Handbuch abgestempelt werden.

78. Es sollte eine bessere Überwachung des Vorfeldbereichs gewährleistet werden, um das Vermischen von Fluggästen zu verhindern, und durch geeignete Maßnahmen sollten der ordnungsgemäße Schutz der Privatsphäre und die Datensicherheit gewährleistet werden.

Grenzübergangsstelle Flughafen Dubrovnik

79. Die Zahl der ständig für Grenzübertrittskontrollen eingesetzten Beamten sollte erhöht werden, und es sollte sichergestellt werden, dass die in der ersten Kontrolllinie tätigen Beamten während ihrer Arbeitsschichten rotieren und für unterschiedliche Aufgaben eingesetzt werden.

80. Es sollte eine spezielle Schulung für Grenzschutzbeamten vorgesehen werden, die Risikoanalysen auf der Grundlage der CIRAM-2.0-Methodik erstellen. Es sollte sichergestellt werden, dass Personen, die für die Bereitstellung von Risikoanalyseprodukten verantwortlich sind, alle verfügbaren Informationsquellen nutzen, um komplette Produkte zu erstellen, die die tägliche Arbeit bei der Grenzkontrolle erleichtern. Durch die Verwendung einer Kombination der verschiedenen bestehenden Indikatoren sollte die Profilerstellung durch die Grenzschutzbeamten verbessert werden; außerdem sollte das Frontex-Schulungsinstrumentarium bestmöglich genutzt werden.

81. Die sichere Verwahrung von Visummarken in den Räumlichkeiten der zweiten Kontrolllinie sollte gewährleistet werden (durch Verwahrung in einem gesicherten Schrank oder einem Safe).

82. Der Zugang zu allen notwendigen Formularen und Dokumenten für die Grenzübertrittskontrolle sollte zu jeder Zeit möglich sein, und es sollten Ausdrucke für Notfälle vorbereitet werden.

83. Durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel Platzierung einer Kontrollkabine im Abfertigungsgebäude) sollten der ordnungsgemäße Schutz der Privatsphäre und die Datensicherheit im Abfertigungsgebäude und in der Kontrollkabine der ersten Kontrolllinie gewährleistet werden. Durch Anpassung der Glasscheibe an der Vorderseite der Kontrollkabinen sollte die Kommunikation zwischen Fluggästen und Grenzschutzbeamten verbessert werden.

84. Im Bereich zwischen der ersten und der zweiten Kontrolllinie sollten geeignete Absperrungen eine Umgehung der Grenzübertrittskontrolle verhindern.

85. Es sollte sichergestellt werden, dass bei einem vorübergehenden Ungleichgewicht der Verkehrsströme an einer Grenzübergangsstelle die Vorschriften für die Benutzung der verschiedenen Kontrollspuren so lange außer Kraft gesetzt werden, wie dies für die Behebung des Ungleichgewichts erforderlich ist.

C) Grenzüberwachung und Lagebeurteilung

Nationales Koordinierungszentrum

86. Das nationale Koordinierungszentrum und die Direktion Grenzpolizei der Polizei sollten physisch an einem Ort zusammengelegt werden, um bei jeder Lage eine reibungslose und kohärente Arbeitsweise des nationalen Koordinierungszentrums und der Abteilung Risikoanalyse zu gewährleisten, und es sollten operative und Analyseschichten eingeführt werden.

Überwachung der Landgrenzen

87. Das nationale Konzept für die Überwachung der grünen Grenze sollte unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen in der EU (zum Beispiel Verordnung 1052/2013 (EUROSUR)) aktualisiert werden.

88. Die Berechtigungsstufe für das System zur automatischen Lokalisierung von Fahrzeugen (Automatic Vehicle Location – AVL) sollte erweitert werden, um zu gewährleisten, dass der diensthabende Beamte in der Lage ist, den Standort der Patrouillen benachbarter Polizeidienststellen zu lokalisieren, und um die Lagebeurteilung und den Umgang mit Zwischenfällen zu verbessern.

89. Regionale und lokale Pläne für die Überwachung der Landaußengrenze sollten aktualisiert und umgesetzt werden, und die Arbeitsbedingungen in den Grenzpolizeidienststellen sollten weiterentwickelt werden.

90. An allen ehemals grenzüberschreitenden Straßen entlang der Landaußengrenze sollten Abschrankungen und ein Überwachungssystem installiert werden, um unbefugte Grenzübertritte zu verhindern und festzustellen.

91. Durch folgende Maßnahmen sollten die Kapazitäten zur Überwachung der Landgrenze und die Lagebeurteilung verbessert werden: vorrangige Umsetzung der vorhandenen Pläne für integrierte technische Überwachungssysteme entlang der gesamten kroatischen Außengrenze; Erhöhung der Zahl der mit mobilen Wärmebildsystemen ausgestatteten Fahrzeuge/der Kapazitäten für die fahrzeuggestützte Überwachung und entsprechende Anpassung der Grenzüberwachungstaktik; bessere Nutzung moderner Technologien; Prüfung, ob neue Elemente für die Grenzüberwachung entwickelt werden können (zum Beispiel Einsatz von Drohnen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften).

92. Durch Ausbau der Luftunterstützungskapazitäten für die Grenzüberwachung (zum Beispiel Hubschrauber, Drohnen, Starrflügelflugzeuge) sollten die Reaktionsfähigkeit und Lagebeurteilung verbessert werden.

93. Durch verbesserte Mobilität und Personalaufstockung sollte das Konzept der mobilen Kräfte weiterentwickelt werden; zudem sollten die geplanten zusätzlichen Untereinheiten eingerichtet werden, um ein schnelles, zeitnahes Reagieren zu gewährleisten, wobei die Stationierung einer mobilen Untereinheit und Luftunterstützung am selben Standort im Hinblick auf eine bessere Reaktionsfähigkeit erwogen werden sollte.

94. Es sollten nationale Kapazitäten für die Beschaffung, Ausbildung und Verwendung von Diensthunden im Rahmen des Grenzkontrollsystems aufgebaut werden; die Zahl gut ausgebildeter Hundeführer und Spürhunde sollte erhöht werden, um sicherzustellen, dass an jeder für die Grenzüberwachung zuständigen Polizeidienststelle pro Schicht mindestens ein Spürhund verfügbar ist; die verfügbaren Frontex-Schulungsinstrumente und -handbücher für den Einsatz von Spürhunden sollten umfassend genutzt werden.

Überwachung der Seegrenzen

95. Dem nationalen Zentrum für die Erhebung von Daten über den Seeverkehr sollte ein operativer Zugang zu den Radarstationen gewährt werden, damit Korrekturen des Radarbilds vorgenommen werden können, und die Modernisierung der Überwachungskameras mittels Nachtsicht- und Infrarotkameras sollte wie für das Jahr 2016 vorgesehen sichergestellt werden.

96. Der Abdeckungsbereich des TETRA-Netzes sollte in Bezug auf das AVL-System verbessert werden.

97. Auf regionaler und lokaler Ebene sollten Zugangsmöglichkeiten zur Datenbank verdächtiger Schiffe, verdächtiger Schiffsagenten und verdächtiger Schiffseigner geschaffen werden.

98. Es sollten ausreichende technische Mittel für die Durchführung einer angemessenen Überwachung der Seegrenze und für eine bessere Lagebeurteilung im Zuständigkeitsbereich der Wasserschutzpolizeidienststelle Dubrovnik im Einklang mit Artikel 13 des Schengener Grenzkodexes bereitgestellt werden.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident